Aus Kantonen und Gemeinden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **78 (1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gen der Sozialfürsorge gewährleistet» (Art. 25). Die Sozialversicherung einerseits, die teilweise durch eine Eigenleistung ermöglicht wird, die öffentliche Fürsorge anderseits als gezielte Hilfe in der konkreten Notlage sind zwei Mittel, die der Staat zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches zur Verfügung stellt. Die neuere Finanzentwicklung der Staaten, insbesondere auch des Bundes, zeigt deutlich auf, dass ein staatliches Sozialversicherungssystem seine Grenzen hat und dass in der Regel die gezielte Hilfe im Einzelfall einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Analyse besser entspricht als eine zwangsläufig schematische Lösung. In diesem Sinn wurde denn auch bald das Sozialversicherungssystem abgerundet durch eine zwar äusserst komplizierte, aber dem Einzelfall angepasstere und daher zweckmässige Ergänzungsleistungsregelung (Bundesgesetz von 1965).

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

In der Dezember-Nummer des Jahres 1977 dieser Zeitschrift wurde eine tabellarische Übersicht über die Armen-, Fürsorge- und Sozialhilfegesetze aller Kantone und eine Zusammenstellung der kantonalen Organisationen und Aktivitäten der öffentlichen Fürsorge publiziert. Im Verlauf der inzwischen vergangenen drei Jahre haben einige der kantonalen Fürsorgegesetze Revisionen erfahren, und in vielen Kantonen sind neue Gesetze oder Anpassungen und Änderungen bestehender Gesetze in Vorbereitung.
Einige der neuen Gesetze enthalten auch schon Bestimmungen über die Organisation sozialmedizinischer Dienste und über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder. Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit zu diesem Thema bei den Kantonen eine Umfrage zu machen, deren Ergebnis anschliessend ebenfalls in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge veröffentlicht werden soll.
Für das jetzt vorliegende und hier publizierte Material zu den kantonalen Fürsorgegesetzen und zu den Aktivitäten in den Kantonen sei allen, die sich an dieser Arbeit beteiligt haben, aufrichtig gedankt. R. Wagner